

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

ÖBB-Infrastruktur AG
Geschäftsbereich Energie Projektmanagement
Bahnstromleitungen
z.H. DI (FH) Philip Wurmitzer, Mag. Elisabeth
Gruber
Praterstraße 3
1020 Wien

MDW2-NA-251/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
-1-

E-Mail: anlagen.bhmd@noel.gv.at	
Fax: 02236/9025-34231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Adler Robert

+43 (2236) 9025
Durchwahl Datum
34243 03.06.2025

Betrifft

ÖBB-Infrastruktur AG; Ersatzneubau 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 150 „Umformerwerk Auhof – Unterwerk Wiener Neustadt“ - Teilstrecke Mast Nr. 542 – Mast Nr. 589 und Mast Nr. 592 & 595, KG 16104 Breitenfurt, KG16114 Hochroterd, KG 16124 Stangau, KG 161125 Sulz im Wienerwald, KG 16106 Dornbach, KG 16109 Grub, alle im politischen Bezirk Mödling

Verfahren gemäß § 7, 8, und 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000

- Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Wienerwald“
- Europaschutzgebiet „Wienerwald-Thermenregion“ - Feststellung naturschutzbehördliche Verfahren

Parteiengehör

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund des Ansuchens der ÖBB-Infrastruktur AG vom 14.02.2025 um naturschutzbehördliche Bewilligung gem. § 7,8 und 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 für das Vorhaben Ersatzneubau 110 kV- Bahnstromleitung Nr. 150 "Umformerwerk Auhof - Unterwerk Wiener Neustadt" - Teilstrecke Mast Nr. 542 – Mast Nr. 589 und Mast Nr. 592 & 595, alle im politischer Bezirk Mödling - wird in der Beilage das Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 23.04.2025 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling beabsichtigt, das Vorhaben zu bewilligen und folgende **Auflagen** bescheidmäßig vorzuschreiben:

1. Es ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen. Für diese ist ein fachlich geeigneter Experte mit Kenntnissen aus dem Gebiet der Ökologie zu beauftragen. Name und Anschrift der ökologischen Bauaufsicht sind der zuständigen Behörde rechtzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Baubeginn nachweislich bekannt zu geben. Während der gesamten Bauphase ist den Anweisungen der ökologischen Bauaufsicht unbedingt Folge zu leisten.
2. Die ökologische Bauaufsicht ist konkret gemäß folgenden Aufgabenbereichen zu beauftragen:
 - i. Beaufsichtigung und fachliche Begleitung der Rodungstätigkeiten. Wenn Rodungen zwischen Oktober und März durchgeführt werden, sind Altbäume ab einem Stammdurchmesser von 40cm auf Vorhandensein von Fledermaus-Winterquartieren zu untersuchen. Bei Auffinden solcher Winterquartiere sind in Abstimmung mit der Behörde Maßnahmen zur weiteren Vorgangsweise zu entwickeln.
 - ii. Beaufsichtigung der Baumaßnahmen und Beratung bezüglich des Einsatzes der erforderlichen Überfahrplatten.
 - iii. Beaufsichtigung der Rekultivierung, durch Baumaßnahmen zerstörter Flächen.
 - iv. Beaufsichtigung sämtlicher Maßnahmen, welche am Naturdenkmal „Trockenrasen Leobersdorf“ gesetzt werden.
 - v. Beaufsichtigung und fachliche Begleitung von gewässernahen Baumaßnahmen.
 - vi. Berichtlegung spätestens 3 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen
3. Spätestens 3 Monate nach Beendigung der Arbeiten ist von der ökologischen Bauaufsicht ein Bericht über deren Tätigkeit- mit angeschlossener Fotodokumentation- der zuständigen Behörde vorzulegen.
4. Alle vorgesehenen Maßnahmen in der vorgelegten Naturverträglichkeitserklärung werden als Projektbestandteile angesehen und es sind alle geplanten Maßnahmen dahingehend umzusetzen. Ausgenommen sind jene Maßnahmen, welche in den Auflagen einer Abänderung unterzogen wurden.
5. Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sind auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

6. Gewässer jeder Art und Größe dürfen nicht beeinträchtigt werden, wobei etwaig notwendige Ablagerungen nicht in einem Abstand von weniger als 50 m zu einem Gewässer erfolgen dürfen.
7. Bäume und Sträucher, die außerhalb der für die Trasse notwendigen Fläche bzw. der erforderlichen Zufahrtswege stocken, dürfen weder entfernt noch beschädigt werden.
8. Um Störungen, während der sensiblen Brut- und Nestlingszeit zu vermeiden, sind im gesamten beantragten Bereich keine Rodungen oder Einzelbaumentnahmen in der Zeit von 1. April bis 31. August durchzuführen.
9. Problemstoffe wie Benzin, Diesel, etc. sind mit äußerster Sorgfalt zu transportieren, zu verwenden und ordnungsgemäß zu entsorgen.
10. Zu Beginn der Bauarbeiten ist das betroffene Erdmaterial im erforderlichen Umkreis abzuschleppen und vor Ort zu lagern. Nach dem Aufstellen der neuen Masten ist dieses im unmittelbaren Umkreis der Masten wieder aufzubringen.
11. Bauflächen, die durch Baumaschinen oder Bauarbeiten zerstört wurden, müssen nach den Bauarbeiten wieder demselben Standortstyp entsprechend und in derselben Qualität wie im Ist-Zustand hergestellt werden. Durch Baumaschinen verdichteter Unterboden ist nach Bauende wieder aufzulockern, damit keine wasserundurchlässige Schicht entsteht.
12. Es dürfen keine Bauarbeiten, während Dämmerungs- oder Nachtzeiten durchgeführt werden und es dürfen keine Beleuchtungsanlagen installiert werden.
13. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle Baustelleneinrichtungen, Baumaschinen und Materialablagerungen unverzüglich zu entfernen.
14. Sämtliche neue Leitungsmasten sind mit einer olivgrünen (RAL-Farbe 6003) zu beschichten.
15. Sämtliche erforderlichen Nebenanlagen sind farblich an den Mast anzugleichen.
16. Im Bereich der Anlage dürfen keine Werbeanlagen, kein Dauerlicht oder durch Bewegungsmelder gesteuertes Außenlicht angebracht werden.
17. Spätestens mit Projekt Ende bzw. Fertigstellung der Anlage (April 2028) müssen alle geplanten Vogelschutzmarkierungen entlang der gesamten Leitung montiert sein.
18. Die geplanten Vogelschutzmarkierungen sind auf die Bestandsdauer in ihrer Funktion und mit den Kontrastfarben zu erhalten. Dies ist im Abstand von maximal 3 Jahren zu kontrollieren. Ausgebleichte, gebrochene oder sonst unwirksam

gewordene Vogelschutzmarkierungen sind umgehend auszutauschen bzw. zu erneuern.

19. Bei Rodungen ist nur so viel an Gehölzen zu entfernen wie unbedingt erforderlich ist. Zerstörte angrenzende Bereiche sind wieder durch die Pflanzung von heimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten herzustellen. Die Bepflanzungen haben mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu erfolgen.
20. Bäume und Sträucher, die außerhalb der für die Bau-trasse notwendigen Fläche stocken, dürfen weder entfernt noch beschädigt werden.
21. An den gerodeten Schneisenrändern ist die natürliche Sukzession eines standort-gemäßen Waldsaumes auf einer Breite von mindestens 3 m zuzulassen. Die Neophyten müssen auch in diesem Bereich entfernt werden.
22. Bei zukünftigen Pflegeeingriffen zur Einhaltung der Sicherheitsabstände zu den Lei-terseilen in den Schneisenbereichen sind Neophyten (z.B.: Drüsiges Springkraut, Japan-Staudenknöterich, Robinie, Götterbaum, etc.) vollständig zu entfernen. Das Material ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
23. Eventuell aufkommende invasive Neophyten (Staudenknöterich, Kanadische Gold-rute, Drüsiges Springkraut, Riesenbärenklau, Ragweed, Seidenpflanze, Götterbaum, Eschen-Ahorn, Robinien etc.) sind so lange zu bekämpfen, bis sich eine standortgemäße Vegetation eingestellt hat, z.B. durch Ausreißen, Ausgraben von Wurzelstöcken, Ringeln von Bäumen, Entfernung von nahestehenden Samenbäumen, häufige Mahd, Beweidung.
24. Beginn und Ende der Bauarbeiten (sowohl Abtragung der Bestandsleitung als auch Neuerrichtung der geplanten Masten) sind der Behörde zu melden.

Weiters beabsichtigt die Bezirkshauptmannschaft Mödling, Ihnen für die Fertigstellung des Bauvorhabens und die Erfüllung der Vorkehrungen eine Frist bis spätestens **30.04.2028** einzuräumen.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bezirkshauptmannschaft Mödling festzustellen, dass das beantragte Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für das Natura 2000-Europaschutzgebiet „FFH-Gebiet Wienerwald -Thermenregion“ (**AT1211A00**) und „Vogelschutzgebiet Wienerwald – Thermenregion“ (**AT1211000**) festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten führt.

Es wird Ihnen Gelegenheit gegeben, dazu **innerhalb von 2 Wochen** nach Erhalt dieses Schreibens schriftlich, per Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise

Stellung zu nehmen. Sollte keine Stellungnahme einlangen, wird ohne ihre weitere Anhörung entschieden werden.

Rechtsgrundlage

§ 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Hinweis

Bitte klären Sie mit der Baubehörde (zuständige Baubehörde ist der Bürgermeister) ab, ob Ihr Vorhaben den Bestimmungen der NÖ Bauordnung unterliegt (bewilligungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben). Keinesfalls vermag eine naturschutzbehördliche Kenntnisnahme die allenfalls erforderliche baubehördliche Bewilligung oder Anzeige zu ersetzen.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Seiler